

bracht¹³⁸, und auch in unserem Zusammenhang konnte Entsprechendes festgestellt werden¹³⁹. Andererseits veränderte aber der Verfasser der Breves Notitiae I den Inhalt der Schenkungen durch fast unmerkliche „Umdeutungen“ qualitativ in nicht unbeträchtlichem Umfang¹⁴⁰. Hieran läßt sich nun vergleichend anknüpfen. Besonders die genetische Deutung der Parallelstellen in der Notitia Arnonis und den Breves Notitiae I hat gezeigt, daß letztere einen rechtlich weiterentwickelten Stand gegenüber ersterer wiedergeben¹⁴¹. Diese Festschreibung der neuen rechtlichen Verhältnisse muß nach der Abfassung der Notitia Arnonis, also nach 788, erfolgt sein. Es ist zu fragen, wann dies in Salzburg nötig war. Nach 788 läßt sich kein Ereignis ausmachen, das eine überformte Festlegung der Salzburger Besitztitel bedingt hätte. Erst die Verleihung der Immunität markiert einen Zeitpunkt, an dem die Besitzverhältnisse wieder in den Vordergrund traten. Wir wissen, daß schon Karl d. Gr. Salzburg die Immunität verlieh, ohne daß wir aber das genaue Jahr kennen, da die einschlägige Urkunde verloren ist¹⁴². Jetzt mußte ein neues Traditionsbuch angelegt werden, in dem der rechtliche Status des salzburgischen Besitzes niedergelegt war. Die alten *cartae*, das Traditionsbuch über die fiskalischen *traditiones* und die Notitia Arnonis waren überholt, ja hinderlich, denn die Nutzung der Immunität setzte wohl eindeutige Besitzverhältnisse an den Liegenschaften und vor allem eine präzise Fixierung der Rechtsstellung der Menschen, die auf dem kirchlichen Besitz saßen, voraus. Man löste dieses Problem, indem man die „bereinigte“ herzogliche „Gründungsausstattung“ verwoben mit der Heiligenlegende des Rupert, wodurch eine besondere geistliche Qualität erlangt wurde, an den Anfang stellte, ein Verzeichnis der *cartae* anschloß und dann wahrscheinlich die Abschrift der noch vorhandenen *cartae* geordnet nach Orten hinzufügte. Vermutlich begründete damit Bischof bzw. Erzbischof Arn eine Tradition von Schenkungsbüchern in Salzburg, die etwa noch im Codex Odalberti aus dem frühen 10. Jh. in ähnlicher Form greifbar wird¹⁴³. Die aufgezeigten Zu-

¹³⁸) Beumann (wie Anm. 132) S. 189.

¹³⁹) Siehe S. 39 ff.

¹⁴⁰) Siehe S. 43 f.

¹⁴¹) Siehe S. 43 f.

¹⁴²) 816 Februar 6 bestätigt Kaiser Ludwig der Salzburger Kirche die von seinem Vater verliehene Immunität (Reg. Imp. 1, Nr. 606; Druck: Salzburger UB 2 [wie Anm. 7] Nr. 5).

¹⁴³) Vgl. Salzburger UB 1 (wie Anm. 7) S. 63 ff.: Das Traditionsbuch Erzbischof Adalberts (923–935) ist die erste und besterhaltene derartige Handschrift in Salzburg, eingeleitet durch eine Vorrede, daran anschließend ein nummeriertes Inhaltsverzeichnis, gefolgt von den Abschriften der *cartae*.